

BWKG

— Krankenhaus
— Reha
— Pflege

Satzung und Beitragsordnung



Inhalt

Satzung 5

Beitragsordnung 17

Satzung und Beitragsordnung
der Baden-Württembergischen
Krankenhausgesellschaft e. V.

 Stand: 10.07.2025

Satzung der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e. V. in der Fassung vom 10.07.2025

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 23.10.1979, 30.09.1987, 22.06.1999, 24.06.2003, 05.07.2005, 22.07.2009, 11.07.2013, 14.07.2021, 13.07.2023 und 10.07.2025

§ 1 Aufgaben

(1) ¹Die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V. (BWKG) ist ein Zusammenschluss der Träger von Krankenhäusern, Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. ²Sie ist Mitglied der Deutschen Krankenhausgesellschaft.

(2) Sie hat die Aufgabe:

- a) Grundsätzliche Fragen des Gesundheitswesens zu bearbeiten, soweit sie die gemeinsamen Belange der Mitglieder berühren.
- b) Gemeinsame Interessen der Mitglieder zu vertreten.
- c) Die öffentlichen Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen und Verordnungen zu beraten.
- d) Den Erfahrungsaustausch der Mitglieder zu pflegen, sie zu beraten und sie auf Wunsch zu vertreten.

(3) ¹In diesem Rahmen nimmt der Verein die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr. ²Es handelt sich insbesondere um folgende Aufgabenbereiche:

- a) Abschluss von Verträgen nach SGB V, SGB XI und SGB XII sowie Wahrnehmung der ihm im Rahmen dieser Gesetze und Verträge übertragenen Aufgaben;
- b) Umsetzung des leistungsbezogenen Vergütungssystems und anderer Aufgaben nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und Folgerecht.

- (4) Die BWKG kann sich zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben an Unternehmen oder Gesellschaften unterschiedlicher Rechtsform beteiligen oder diese gründen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein führt den Namen Baden-Württembergische Krankenhausesellschaft e. V. (BWKG) und hat seinen Sitz in Stuttgart.
²Die BWKG ist ein rechtsfähiger Verein, der in das Vereinsregister eingetragen ist.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglieder, Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliedschaft steht den Rechtsträgern von Krankenhäusern, Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, unbeschadet ihrer Rechtsnatur (Einzelmitgliedschaft) offen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder in Textform einzureichende Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand erworben.
- (3) ¹Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nach näherer Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung verpflichtet. ²Sie haben das Recht, die von der BWKG zur Verfügung gestellten Informationen ausschließlich für die Einrichtungen der Mitglieder zu nutzen, für die Beiträge gezahlt werden.
- (4) Eine beschlossene Beitragsordnung gilt so lange für folgende Kalenderjahre fort, bis eine neue Beitragsordnung beschlossen wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich bis 1. Oktober abzugeben und wirkt auf Ende des Geschäftsjahres,
- b) durch Ausschluss; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. ²Der Ausschluss ist möglich bei ernstlichen Verstößen gegen die Satzung, insbesondere
 - 1. bei unberechtigter Weitergabe von Informationen, die die BWKG ausschließlich für ihre Mitglieder bereithält und
 - 2. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.

(2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Präsidium und der Hauptgeschäftsführer.

(2) ¹Die gewählten Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums führen ihre Ämter als Ehrenamt. ²Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für die Organe der BWKG sowie deren Stellvertreter sind möglich. ³Für die Festlegung der Höhe der Vergütung und der Aufwandspauschalen der Organe und Stellvertreter bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. ⁴Dies gilt jedoch nicht für die Vergütung des Hauptgeschäftsführers. ⁵In seinem Fall bedarf es eines Beschlusses des Präsidiums.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie wählt die in § 7 Abs. 2 a) aufgeführten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter und wählt dabei aus deren Mitte den Vorstandsvorsitzenden sowie einen 1., einen 2., einen 3. und einen 4. stellvertretenden Vorsitzenden. ²Zu Vorstandsmitgliedern und Stellvertretern gemäß § 7 Abs. 2 a) müssen jeweils mindestens ein Vertreter folgender Trägergruppen gewählt werden:

- Landkreise
- Städte und Gemeinden
- Freigemeinnützige evangelische Träger
- Freigemeinnützige katholische Träger
- Freigemeinnützige sonstige Träger
- Private Träger
- Universitätskliniken
- Zentren für Psychiatrie Baden-Württemberg.

³Die Mitgliederversammlung wählt zudem die in § 7 Abs. 2 b) aufgeführten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter. ⁴Sie hat insbesondere noch folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung,
- b) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- c) Festsetzung der Vergütung und Aufwandsentschädigung für den Vorstand und das Präsidium,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- f) Feststellung des Jahresabschlusses,
- g) Entlastung des Vorstandes, des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers,
- h) Bestellung und Abberufung eines zugelassenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- i) Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Auflösung des Vereins.

- (2) ¹Die Mitgliederversammlung soll bis 1. August jeden zweiten Jahres einberufen werden. ²Die Terminierung ist im Übrigen dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands überlassen. ³Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder statt.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) einzuberufen. ²Anträge der Mitglieder sind zehn Tage vor der Versammlung schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) an den Vorstandsvorsitzenden einzureichen.
- (4) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. ²Die Sitzungsniederschrift ist von ihm und dem Hauptgeschäftsführer als Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) ¹Für die Berechnung der Stimmrechte der Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag im Verhältnis zum Beitrag je Krankenhausbett gemäß Beitragsordnung umgerechnet. ²Daraus ergibt sich die Anzahl der „stimmberechtigten Betten“. ³Für je angefangene 200 „stimm-berechtigte Betten“ steht eine Stimme zu. ⁴Stimmrechtsübertragung ist nur auf ein anderes Mitglied möglich. ⁵Ein Mitglied kann höchstens 20 Stimmrechte aus Stimmrechtsübertragungen nach Satz 4 ausüben.
- (6) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ³Zu Satzungsänderungen sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁴Eine Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden.
- (7) ¹Der Vorstand kann in dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können, beschließen, dass anstelle der Abhaltung einer Mitgliederversammlung schriftlich abgestimmt wird. ²Im Falle einer solchen Anordnung hat der Vorstand die Mitglieder schriftlich zur Stimmabgabe durch Einreichung einer schriftlichen Erklärung bei dem Verein binnen achtzehn Tagen nach Aufgabe des Briefes zur

Post aufzufordern.³In der Aufforderung ist der Gegenstand der Abstimmung zu bezeichnen und der gestellte Antrag zu begründen.⁴Absatz 6 Satz 1–3 gilt im Übrigen entsprechend, wobei jeweils auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgestellt wird und Stimmenthaltungen als abgegebene Stimmen zählen.⁵Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 6a Hybride und virtuelle Mitgliederversammlung

- (1)** ¹Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung) oder müssen (virtuelle Mitgliederversammlung). ²Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (2)** ¹Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). ²Die „Geschäftsordnung für hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. ³Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. ⁴Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (3)** ¹§ 6 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ²Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Aufstellung seiner Geschäftsordnung,
- c) Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,
- d) Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) Bestätigung des Wirtschaftsplans,
- f) Aufstellung des Jahresabschlusses,
- g) Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters,
- h) Einsetzung von Ausschüssen zur Beratung und Vorbereitung von wichtigen Themen,
- i) Benennung und Bestellung von Mitgliedern für die Mitwirkung des Vereins in gesetzlich vorgesehenen Gremien.

(2) ¹Der Vorstand besteht aus:

- a) 15 Mitgliedern und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern, die im Vertretungsfall stimmberechtigt sind (§ 6 Abs. 1),
- b) den drei Vorsitzenden der in § 9 Absatz 1 genannten Fachausschüsse als stimmberechtigte Mitglieder und ihren Stellvertretern, die im Vertretungsfall stimmberechtigt sind,
- c) weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme, über deren Anzahl und Berufung der Vorstand mit 2/3 Mehrheit entscheidet und
- d) dem Hauptgeschäftsführer mit beratender Stimme.

²Der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner vier stellvertretenden Vorsitzenden vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeder ist allein vertretungsberechtigt. ³Diese Personen bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. ⁴Im Übrigen nimmt für jedes verhinderte Vorstandsmitglied der für ihn gewählte Stellvertreter an den Sitzungen teil.

- (3) ¹Die Wahlperiode der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 2) und der für diese Vorstandsmitglieder gewählten Stellvertreter dauert bis zu der auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung im übernächsten Jahr; die Wiederwahl ist zulässig. ²Die Vorstandsmitglieder und die für diese Vorstandsmitglieder gewählten Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (4) ¹Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. ²Wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt, hat der Vorstandsvorsitzende eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen anzuberaumen. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ⁴Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Stimmenthaltung und Stimmengleichheit gelten als Ablehnung. ⁶§ 6a Absatz 1 gilt entsprechend.
- (5) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Beschlussfassung des Vorstandes aufgeschoben werden kann, kann auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege oder per E-Mail (Umlaufverfahren) herbeigeführt werden. ²Absatz 4 Satz 4, 5 gilt entsprechend, wobei jeweils auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgestellt wird und Stimmenthaltungen als abgegebene Stimmen zählen. ³Falls auch ein Umlaufverfahren nicht abgewartet werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsitzende. ⁴Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer als Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Präsidium

- (1) ¹Es wird ein Präsidium gebildet, dem als stimmberechtigte Mitglieder der Vorstandsvorsitzende sowie seine vier Stellvertreter angehören. ²Der Hauptgeschäftsführer gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an.
- (2) ¹Das Präsidium hat den Vorstand bei wichtigen Angelegenheiten, in Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. ²Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung wichtiger Grundsatzentscheidungen,
 - b) Beschlussfassung über arbeits- und dienstvertragliche Angelegenheiten im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Entscheidungsbefugnis.
- (3) ¹Das Präsidium wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. ²Es ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. ³Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ⁴Das Präsidium beschließt mit Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder. ⁵Stimmhaltung und Stimmgleichheit gelten als Ablehnung. ⁶§ 6a Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) ¹In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Beschlussfassung des Präsidiums aufgeschoben werden kann, kann auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden ein Präsidiumsbeschluss auf schriftlichem Wege oder per E-Mail (Umlaufverfahren) herbeigeführt werden. ²Absatz 3 Satz 4, 5 gilt entsprechend, wobei jeweils auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgestellt wird und Stimmhaltungen als abgegebene Stimme zählen. ³Falls auch ein Umlaufverfahren nicht abgewartet werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsitzende. ⁴Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Ausschüsse und Kommissionen

(1) ¹Der Vorstand bildet im Sinne von § 7 Abs. 1 g)

- a) einen Fachausschuss Krankenhaus,
- b) einen Fachausschuss Rehabilitation und
- c) einen Fachausschuss Pflege

mit jeweils bis zu 15 Mitgliedern. ²Der Vorstand benennt für jeden der in Satz 1 genannten Fachausschüsse einen Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter, welche er der Mitgliederversammlung zur Wahl als Vorstandsmitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 2 vorschlägt.

(2) ¹Die Fachausschüsse haben den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben durch enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle zu unterstützen. ²Sie beraten den Vorstand insbesondere in Fragen des jeweiligen Fachbereiches und bei Themen, die mehrere Geschäftsbereiche der BWKG betreffen.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Fachausschüsse sind vom Ausschussvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Der Vorstand kann ferner nach pflichtgemäßem Ermessen Kommissionen zu weiteren bereichsspezifischen Themen einrichten.

§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1)** ¹Die Mitgliederversammlung bestellt einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. ²Diese haben den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
- (2)** Für den Zeitraum der Beauftragung des zugelassenen Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 11 Hauptgeschäftsführer, Geschäftsstelle

- (1)** ¹Der Vorstand bestellt zu seiner Unterstützung und zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Hauptgeschäftsführer. ²Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2)** ¹Der Hauptgeschäftsführer hat die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes zu führen, die Mitglieder zu beraten, ihre Interessen wahrzunehmen und sie in ihren Angelegenheiten zu vertreten. ²Er leitet die Geschäftsstelle und ist der unmittelbare Vorgesetzte der Mitarbeiter der Geschäftsstelle. ³Er nimmt an der Mitgliederversammlung, den Sitzungen des Vorstandes, des Präsidiums und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil. ⁴Als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB ist er im Rahmen des ihm zugewiesenen Geschäftsbereichs zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der BWKG befugt; er ist insoweit allein vertretungsberechtigt.

§ 12 Unfallfürsorge

Angehörigen des Kommunalen Versorgungsverbandes in Baden-Württemberg im Sinne des § 6 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) in der jeweils gültigen Fassung, die für die BWKG tätig sind, wird Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zugesichert.

§ 13 Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Bei Auflösung des Vereins oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat.

Beitragsordnung der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e. V. in der Fassung vom 10.07.2025

§ 1 Beitragspflicht

- (1)** ¹Die BWKG erhebt von jeder Einrichtung eines Mitglieds jährliche Beiträge nach den Regelungen dieser Beitragsordnung. ²Die Mitgliedschaft ist in der Sparte Krankenhaus/Rehabilitation und/oder in der Sparte Pflege möglich. ³Die Beitragspflicht besteht für alle in Baden-Württemberg befindlichen vollstationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen eines Mitglieds in der Sparte Krankenhaus/Rehabilitation. ⁴In der Sparte Pflege besteht die Beitragspflicht für alle Einrichtungen des Mitglieds, wobei die Teilbereiche Eingliederungshilfe (SGB IX) und ambulante Betreuungs-/Pflegedienste ausgenommen werden können.
- (2)** ¹Von Einrichtungen eines unterjährig beigetretenen Mitglieds werden Beiträge nur für die restlichen Kalendermonate des Jahres anteilig erhoben. ²Bei Neubetritten, die nicht zum 1. eines Kalendermonats erfolgen, werden Beiträge erst ab dem dem Beitritt folgenden Kalendermonat erhoben.
- (3)** ¹Bei unterjähriger Schließung einer Einrichtung wird der Beitrag nur anteilig bis zum Ende des Kalendermonats des Zugangs der Mitteilung über die Schließung bei der Geschäftsstelle erhoben. ²Die Schließung ist der Geschäftsstelle in Textform mitzuteilen.
- (4)** Über die beitragsmäßige Einstufung einer Einrichtung eines Mitglieds entscheidet im Zweifel die BWKG-Geschäftsstelle und stellt dafür entsprechende Leitlinien auf.

§ 2 Mitgliedsbeiträge der Pflege- und Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen

- (1)** ¹Die Beitragsbemessung für Pflege- und Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen erfolgt – unter Beachtung des entsprechenden Höchst- und Mindestbeitrages – grundsätzlich betten-/platzbezogen gemäß der Anlage. ²Für ambulant betreute Wohngemeinschaften (im Sinne von § 4 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes – WTPG) von Mitgliedern der Sparte Pflege wird kein Mindestbeitrag erhoben. ³Bei ambulanten Pflege-, Betreuungs-, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen wird je Einrichtung/Pflegedienst/Betreuungsdienst der jeweilige Mindestbeitrag gemäß der Anlage als Festbeitrag erhoben. ⁴Für ambulante Rehabilitationseinrichtungen von Mitgliedern der Sparte Krankenhaus/Rehabilitation wird der hälftige Mindestbeitrag Rehabilitation als Festbeitrag angesetzt.

- (2)** ¹Im Teilbereich Eingliederungshilfe wird folgender Mitgliedsbeitrag Pflege erhoben: Voller Beitrag für Plätze in besonderen Wohnformen, halber Beitrag Pflege für die Plätze in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und für Plätze im Bereich der Tagesstrukturierung (sog. FuB- und Seniorenplätze) sowie ein Viertel vom Beitragssatz Pflege für ehemals ambulante Plätze/Angebote/ Assistenzleistungen. ²Maßgebend sind die zuletzt mit den Kostenträgern der Eingliederungshilfe vereinbarten Platzzahlen. ³Sofern für ehemals ambulant betreute Angebote/ Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum keine Platzzahlen mit den Kostenträgern der Eingliederungshilfe vereinbart sind, ist der Durchschnitt der betreuten Klienten des vergangenen Kalenderjahres maßgebend.

§ 2a Beitragsanpassung/Ausnahme vom Mindestbeitrag für bestimmte Träger von Pflegeeinrichtungen

- (1)** Von Einrichtungen eines Mitglieds, das mehr als eine Pflege-Einrichtung betreibt, wird ein Mindestbeitrag Pflege nicht erhoben, wenn der durchschnittliche einrichtungsbezogene Mitgliedsbeitrag aller Pflege-Einrichtungen des Mitglieds größer ist als der Mindestbeitrag Pflege.

- (2)** ¹Ein Mindestbeitrag Pflege wird nicht erhoben von Einrichtungen eines Mitglieds mit insgesamt 900 und mehr Pflegeplätzen. ²Plätze von Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden analog § 2 Absatz 2 umgerechnet.
- (3)** Ambulante Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit ausschließlich ambulant betreuten Wohngemeinschaften i.S. von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Mitglieds sind von den Regelungen der Absätze 1 und 2 ausgenommen; für diese findet jeweils weiterhin § 2 Anwendung.

§ 3 Mitgliedsbeiträge der Krankenhäuser und Tages-/Nachtkliniken

- (1)** ¹Die Beitragsbemessung für Krankenhäuser und Tages-/Nachtkliniken erfolgt grundsätzlich erlösbezogen. ²Beitragspflichtige Erlöse sind die im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellten Erlöse der Kontengruppen 40 (Erlöse aus Krankenhausleistungen) einschließlich etwaiger Sonderzahlungen für gesetzlich begründete Vergütungsausfälle, 41 (Erlöse aus Wahlleistungen) und 42 (Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses) gemäß Anlage 4 zur KHBV. ³Maßgeblich sind die Daten des vorvergangenen Jahres. ⁴Soweit eine Einrichtung eines Mitglieds nicht der KHBV unterliegt, ist sie analog anzuwenden. ⁵Falls für eine Einrichtung die erforderlichen Daten nicht vorliegen, erfolgt eine wirklichkeitsnahe Schätzung durch die Geschäftsstelle.
- (2)** ¹Die Beitragsermittlung erfolgt durch Multiplikation des Beitragsfußes mit den beitragspflichtigen Erlösen unter Beachtung des Sockel-, Mindest- und Höchstbeitrages Krankenhaus gemäß der Anlage. ²Der Beitragsfuß wird durch Gegenüberstellung des auf die Krankenhäuser und Tages-/Nachtkliniken entfallenden Finanzierungsvolumens des BWKG-Haushaltes mit der Summe der beitragspflichtigen Erlöse ermittelt. ³Der Beitragsfuß ist auf die 9. Nachkommastelle zu runden. ⁴Dabei sind in einem iterativen Prozess der Sockelbeitrag und der Höchstbeitrag zu berücksichtigen.

§ 4 Überprüfung des Beitragsfußes

¹Der Beitragsfuß wird nach Vorliegen der erforderlichen Daten durch die BWKG-Geschäftsstelle festgesetzt. ²Die Richtigkeit dieser Festsetzung wird durch die Wirtschaftsprüfer festgestellt.

§ 5 Festlegung der Beiträge; Abschlagszahlung

- (1) ¹Die auf Grundlage des jeweiligen Wirtschaftsplans durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge sind in der Anlage aufgeführt. ²Die Anlage ist Bestandteil dieser Beitragsordnung.
- (2) Die BWKG-Geschäftsstelle kann von den Einrichtungen des Mitglieds einen angemessenen Abschlag auf den Mitgliedsbeitrag erheben.

§ 6 Datenmeldung

- (1) ¹Alle Einrichtungen eines Mitglieds haben die für die Beitragsermittlung erforderlichen Angaben jährlich nach Aufforderung an die BWKG-Geschäftsstelle zu melden. ²Hierzu gehört bei teil- und vollstationären Einrichtungen der Pflege (einschließlich Eingliederungshilfe) die Übermittlung von Kopien der letzten Vergütungsvereinbarungen mit den Kostenträgern einschließlich der vereinbarten Platzzahlen. ³Für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich die genehmigten/vereinbarten Betten/Plätze am 01.01. eines jeden Kalenderjahres maßgeblich.
- (2) Soweit Einrichtungen die erforderlichen Angaben nicht übermitteln, wird der Mitgliedsbeitrag durch die Geschäftsstelle wirklichkeitsnah geschätzt.

§ 7 Anzeige von Veränderungen

Alle Mitglieder haben der BWKG-Geschäftsstelle alle betrieblichen und sonstigen Änderungen, die sich auf das Mitgliedschaftsverhältnis und/oder die Beitragserhebung auswirken, schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

1 Anlage

Anlage zur Beitragsordnung der BWKG vom 10.07.2025

Art	Gültig für	Höhe 2025	Höhe 2026
Mitgliedsbeitrag Krankenhaus (je Bett)	Krankenhäuser gem. § 3 (nachrichtlich) ¹	75,90 €	77,90 € ²
Beitragsfuß für erlösabhängige Beitragsermittlung	Krankenhäuser und Tages-/Nachtkliniken gem. § 3	0,000341704	Höhe noch nicht bekannt ³
Sockelbeitrag für den erlösabhängigen Mitgliedsbeitrag	Krankenhäuser und Tages-/Nachtkliniken gem. § 3	1.000,00 €	1.000,00 €
Mitgliedsbeitrag Pflege (je Bett/Platz)	Pflegeeinrichtungen gem. § 2: – voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach SGB XI – Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII bzw. SGB IX ⁷ – ambulant betreute Wohngemeinschaften von Mitgliedern der Sparte Pflege	39,71 €	39,71 €
Mitgliedsbeitrag Rehabilitation (je Bett/Platz)	Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen gem. § 2	30,88 €	30,88 €
Mindestbeitrag Krankenhaus ⁴	Krankenhäuser gem. § 3	2.946,50 €	3.024,14 € ⁵
Mindestbeitrag Pflege	Pflegeeinrichtungen gem. § 2: – voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach SGB XI – Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII bzw. SGB IX – ambulante Pflegedienste sowie Betreuungsdienste gem. § 2 (als Festbeitrag)	2.651,84 €	2.721,72 € ⁵

Art	Gültig für	Höhe 2025	Höhe 2026
Mindestbeitrag Rehabilitation	Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen gem. § 2: – vollstationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen – ambulante Rehabilitationseinrichtungen ⁶ gem. § 2 (als Festbeitrag)	2.062,54 €	2.116,89 € ⁵
Höchstbeitrag Krankenhaus ⁴	Krankenhäuser gem. § 3	87.501,43 €	89.807,13 € ⁵
Höchstbeitrag Pflege	Pflegeeinrichtungen gem. § 2: – voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach SGB XI – Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII bzw. SGB IX	78.751,29 €	80.826,42 € ⁵
Höchstbeitrag Rehabilitation	Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen gem. § 2	61.251,00 €	62.864,99 € ⁵

¹ Der bettenbezogene Mitgliedsbeitrag Krankenhaus dient der Aufteilung des Gesamtbeitragsaufkommens auf die Bereiche Krankenhaus, Rehabilitation und Pflege. Für die Berechnung des Mitgliedsbeitrags der einzelnen Krankenhäuser ist der Beitragsfuß maßgeblich.

² Hier handelt es sich um eine geschätzte Größe, da die Entscheidung zum DKG-Beitrag 2026 noch aussteht. Der Mitgliedsbeitrag Krankenhaus (je Bett) ergibt sich aus der Summe des festgesetzten BWKG-Anteils und des durch die Mitgliederversammlung der DKG noch festzulegenden DKG-Anteils. Davon ausgehend, dass der BWKG-Anteil bei 44,12 € und der voraussichtliche DKG-Beitrag bei 33,78 € liegt, ergibt sich die geschätzte Größe von 77,90 €, die jedoch noch an die tatsächliche Entwicklung des DKG-Beitrags anzupassen wäre.

³ Der Beitragsfuß wird gemäß § 4 der Beitragsordnung durch die BWKG-Geschäftsstelle festgesetzt und von den Wirtschaftsprüfern bestätigt.

⁴ Bei Krankenhäusern mit Mindest-/ Höchstbeitrag werden als beitragspflichtige Betten die Betten gezählt, für die effektiv ein Beitrag gezahlt wird.

⁵ Hier handelt es sich wiederum um eine geschätzte Größe. Die endgültige Größe hängt von der Steigerungsrate des Mitgliedsbeitrags Krankenhaus ab, die wegen des DKG-Beitrags 2026 noch offen ist (vgl. Fußnote 2).

⁶ Für ambulante Rehabilitationseinrichtungen von Mitgliedern der Sparte Krankenhaus/Rehabilitation wird der hälftige Festbeitrag Rehabilitation angesetzt.

⁷ Im Teilbereich Eingliederungshilfe wird in den Jahren Jahr 2025 und 2026 für Plätze in besonderen Wohnformen 39,71 € erhoben, für Plätze in Werkstätten und sog. FuB-Plätze 19,86 € sowie für ehemals ambulante Plätze/Angebote/Assistenzleistungen 9,93 €/Jahr.

Herausgeber:

Baden-Württembergische
Krankenhausgesellschaft e.V. (BWKG)

Verband der Krankenhäuser,
Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen
in Baden-Württemberg

Birkenwaldstraße 151
70191 Stuttgart

www.bwkg.de